

TEIL II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DER ZUSCHUSSEMPFÄNGER

II.1.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger

- (a) sind gemeinsam und jeder für sich verantwortlich für die Durchführung des Projekts gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung;
- (b) sind verantwortlich für die sie gemeinsam oder einzeln treffenden rechtlichen Pflichten;
- (c) sorgen untereinander für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, schließen die Zuschussempfänger zu diesem Zweck einen internen Partnervertrag ab.

II.1.2 Allgemeine Aufgaben und Pflichten jedes Projektpartners

Jeder Projektpartner

- (a) teilt dem Koordinator unverzüglich jede Änderung mit, von der er Kenntnis erhält und die die Durchführung des Projekts beeinflussen oder verzögern könnte;
- (b) teilt dem Koordinator unverzüglich jede ihn betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter/innen mit;
- (c) übermittelt dem Koordinator fristgerecht
 - (i) die Angaben, die dieser zur Erstellung der in der Vereinbarung geforderten Berichte, Abrechnungen und sonstigen Unterlagen benötigt;
 - ii) bei Prüfungen, Kontrollen oder Bewertungen gemäß Artikel II.20 und II.21 alle erforderlichen Unterlagen;
 - (iii) sämtliche Informationen, die der NA nach Maßgabe der Vereinbarung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Informationen, die der Projektpartner laut Vereinbarung der NA direkt zu übermitteln hat.

II.1.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Koordinators

Der Koordinator

- (a) überwacht die vereinbarungsgemäße Durchführung des Projekts;

- (b) handelt als alleiniger Ansprechpartner für sämtliche Mitteilungen der Projektpartner und der NA, außer in den in der Vereinbarung vorgesehenen Fällen. Er hat insbesondere
 - (i) der NA unverzüglich jegliche Änderung der Bezeichnung, der Anschrift, der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie jede Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art und jede Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Zuschussempfängers (auch seiner selbst) zu melden, sowie jede Änderung mitzuteilen, von der er Kenntnis erhält und die die Durchführung des Projekts beeinflussen oder verzögern könnte;
 - (ii) die Verantwortung für die Übermittlung aller gemäß der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen an die NA, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sind dazu Angaben der übrigen Zuschussempfänger erforderlich, ist der Koordinator dafür verantwortlich, diese zu beschaffen und zu überprüfen, bevor er sie der NA übermittelt;
- (c) sorgt für die Vorlage allfälliger Finanzgarantien, welche gemäß der Vereinbarung erforderlich sind;
- (d) erstellt die Zahlungsanträge nach Maßgabe der Vereinbarung;
- (e) trägt, sofern festgelegt wurde, dass er die Zahlungen für alle Zuschussempfänger entgegennimmt, dafür Sorge, dass die Zahlungen an die übrigen Projektpartner ohne ungerechtfertigte Verzögerung vorgenommen werden. Der Koordinator führt alle Zahlungen an die Projektpartner per Banküberweisung durch und bewahrt für Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.20 geeignete Belege der Beträge auf, die an jeden Zuschussempfänger überwiesen wurden;
- (f) trägt bei Prüfungen und Kontrollen, die vor der Restzahlung eingeleitet werden, und bei Bewertungen gemäß Artikel II.20 und Artikel II.21 die Verantwortung für die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Der Koordinator darf diese Aufgaben weder gänzlich noch teilweise den Projektpartnern oder Dritten übertragen.

ARTIKEL II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat schriftlich (in Papierfassung oder in elektronischer Form) unter Angabe der Projektnummer und unter Verwendung der in Artikel I.6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Vertragspartei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch eine unterzeichnete Papierfassung zu bestätigen. Der Absender der Mitteilung übermittelt die unterzeichnete Papierfassung im Original ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zu übermitteln.

II.2.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie bei dem Adressaten eingeht, sofern in der Vereinbarung nicht das Absendedatum der Mitteilung festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag bei dem Adressaten eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel I.6 genannten Adressaten gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der Absender/in die Meldung erhält, dass seine Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der Absender seine Mitteilung unverzüglich an eine der anderen in Artikel I.6 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg an die NA versandte Post gilt als zu dem Datum bei der NA eingegangen, zu dem sie von der in Artikel I.6.2 bezeichneten Abteilung registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angegebenen Datum bei dem Adressaten eingegangen.

ARTIKEL II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.3.1 Die NA und die Kommission haften nicht für Schäden, die durch einen oder mehrere der Zuschussempfänger während oder im Rahmen der Projektdurchführung verursacht werden oder diesem/diesen oder Dritten entstehen.

II.3.2 Außer in Fällen höherer Gewalt entschädigen die Zuschussempfänger die NA für sämtliche Schäden, die der NA infolge der Umsetzung des Projekts oder infolge der unterlassenen, mangelhaften, teilweisen oder verspäteten Umsetzung des Projekts entstehen.

ARTIKEL II.4 - INTERESSENKONFLIKT

II.4.1 Die Zuschussempfänger treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus wirtschaftlichem Interesse, politischen oder nationalen Affinitäten, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikte“).

II.4.2 Jegliche Situation, die während der Durchführung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der NA unverzüglich schriftlich zu melden. Die Zuschussempfänger treffen unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die NA behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.5 – VERTRAULICHKEIT

II.5.1 Die NA und die Zuschussempfänger behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

II.5.2 Die Zuschussempfänger dürfen vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der NA für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nutzen.

II.5.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Artikeln II.5.1 und II.5.2 bindet die NA und die Zuschussempfänger während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang, es sei denn,

- (a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei vor Ablauf der Frist von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- (b) die vertraulichen Informationen gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass die der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Partei gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat;
- (c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

ARTIKEL II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen und im Rahmen der Durchführung und Abrechnung des Projekts gemeldeten personenbezogenen Daten werden von der NA gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des auf die Vereinbarung anwendbaren österreichischen Rechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Den Zuschussempfängern steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den/die in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche/n zu richten.

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Die Zuschussempfänger können sich jederzeit an den/die Europäische/n Datenschutzbeauftragte/n wenden.

II.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zuschussempfänger

Erfordert die Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zuschussempfänger, dürfen diese nur unter Aufsicht des/der in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Adressaten der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Die Zuschussempfänger gestatten ihren Mitarbeiter/innen den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind, und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;

- (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
- (iii) Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der NA verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.7.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Auf jeder von den Zuschussempfängern einzeln oder gemeinsam herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Projekt, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen, usw.) ist anzugeben, dass das Projekt aus Unionsmitteln finanziert wurde, sowie das Emblem der Europäischen Union anzubringen.

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.htm

und

http://ec.europa.eu/dgs/communication/services/visual_identity/pdf/use-emblem_en.pdf.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

II.7.2 Haftungsausschluss betreffend die NA und die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt, die die Zuschussempfänger einzeln oder gemeinsam herausgeben, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wiedergibt und dass die NA und die Kommission nicht für die Nutzung der enthaltenen Informationen haftet.

ARTIKEL II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM/URHEBERRECHT UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH DER RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE)

II.8.1 Eigentum/Urheberrecht der Zuschussempfänger an den Ergebnissen

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum/Urheberrecht an den Ergebnissen des Projekts sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zum Projekt den Zuschussempfängern zu, einschließlich der Rechte geistigen Eigentums und gewerblicher Schutzrechte.

II.8.2 Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Rechte geistigen Eigentums

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte oder Rechte geistigen Eigentums, einschließlich Rechte Dritter, listen die Zuschussempfänger alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte oder Rechte geistigen Eigentums hieran auf und legen sie der NA gegenüber spätestens vor Beginn der Durchführung der Vereinbarung offen.

Die Zuschussempfänger vergewissern sich, dass sie während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bestehender gewerblicher Schutzrechte oder Rechte geistigen Eigentums verfügen.

II.8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Vorbehaltlich der Artikel II.1.1, II.3 und II.8.1 räumen die Zuschussempfänger der Union das Recht ein, die Ergebnisse des Projekts für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- (a) Nutzung für eigene Zwecke: insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA oder für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- (b) Verbreitung in der Öffentlichkeit: insbesondere Veröffentlichung in Papierform, in elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, auch auf der Europa-Website, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen mittels jeglicher Übertragungstechnik, öffentliche Präsentation oder Auslage, Mitteilung über Presseinformationsdienste, Aufnahme in öffentlich zugängliche Datenbanken oder Register;
- (c) Übersetzung;
- (d) individueller Zugang auf entsprechenden Antrag ohne Recht auf Vervielfältigung oder sonstige Nutzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
- (e) Aufbewahrung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- (f) Archivierung gemäß den für die NA geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften;
- (g) Ermächtigung Dritter zur Nutzung gemäß den Buchstaben (b) und (c) oder Erteilung entsprechender Unterlizenzen.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die NA und/oder die Union festgelegt werden.

Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass die NA und/oder die Union zur Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte geistigen Eigentums, die in die Ergebnisse des Projekts mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in den Besonderen Bedingungen nicht anders festgelegt, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse des Projekts.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse macht die NA und/oder die Union Angaben zum/zur Urheber/in nach dem folgenden Muster: „© – Jahr – Name der Urheberrechtsinhaberin bzw. des Urheberrechtinhabers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der NA erworben.“ oder „© – Jahr – Name der Urheberrechtsinhaberin bzw. des Urheberrechtinhabers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“.

ARTIKEL II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, so erteilen die Zuschussempfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zuschussempfänger, die als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste handeln, sind an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

II.9.2 Für die Durchführung des Projekts und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sind allein die Zuschussempfänger verantwortlich. Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass jeder Auftrag Bestimmungen enthält, denen zufolge dem Auftragnehmer gegenüber der NA keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.

II.9.3 Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.3, II.4, II.5, II.8, II.20 und II.21 auch für den Auftragnehmer gelten.

ARTIKEL II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DES PROJEKTS

II.10.1 Ein „Unterauftrag“ ist ein Auftrag im Sinne des Artikels II.9, der auf die Durchführung von Aufgaben durch eine/n Dritte/n gerichtet ist, die Teil des in Anhang I beschriebenen Projekts sind.

II.10.2 Die Zuschussempfänger können Unteraufträge zu Aufgaben vergeben, die Teil des Projekts sind, sofern zusätzlich zu den Bedingungen in Artikel II.9 und zu den Besonderen Bedingungen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Unteraufträge betreffen nur die Durchführung eines begrenzten Teils des Projekts;
- (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art des Projekts und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt;
- (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Genehmigten Budget in Anhang II ausgewiesen;
- (d) Unbeschadet des Artikels II.11.2 ist jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, von dem Koordinator mitzuteilen und von der NA zu genehmigen;
- (e) Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass die für sie nach Artikel II.7 geltenden Bedingungen auch für den/die Unterauftragnehmer/in gelten.

ARTIKEL II.11 – ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG

- II.11.1** Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- II.11.2** Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.
- II.11.3** Beantragt eine Partei eine Änderung der Vereinbarung, so ist die Änderung ordnungsgemäß zu begründen und – außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende des in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraums zu übermitteln.
- II.11.4** Änderungsanträge der Projektpartner sind von dem Koordinator im Namen der Projektpartner einzubringen. Wird der Austausch des Koordinators ohne dessen Zustimmung beantragt, so wird der Antrag von allen anderen Projektpartnern direkt eingebracht.
- II.11.5** Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.12 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

- II.12.1** Zahlungsansprüche der Zuschussempfänger gegen die NA dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.

Die Abtretung ist gegenüber der NA nur dann durchsetzbar/gültig, wenn die NA der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden von dem Koordinator im Namen der Zuschussempfänger gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat. Erfolgt die Abtretung ohne eine solche Zustimmung oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der NA unwirksam.

- II.12.2** Die Abtretung entbindet die Zuschussempfänger nicht von ihren Pflichten gegenüber der NA.

ARTIKEL II.13 – HÖHERE GEWALT

- II.13.1** Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder einer Unterauftragsnehmerin bzw. eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder einer/eines an der Durchführung des Projekts beteiligten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Der Entfall einer Leistung, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind. Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.
- II.13.2** Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich mit.

II.13.3 Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.13.4 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.14 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

II.14.1 Aussetzung der Durchführung durch die Zuschussempfänger

Der Koordinator kann im Namen der Zuschussempfänger die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere höherer Gewalt, unmöglich oder übermäßig erschwert wird. In diesem Fall setzt er die NA unter Angabe aller erforderlichen Gründe und Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich davon in Kenntnis.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichtet der Koordinator unverzüglich die NA und beantragt gemäß Artikel II.14.3 eine Änderung der Vereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers wird gemäß den Artikeln II.15.1, II.15.2 oder Artikel II.15.3.1 Buchstabe (c) oder (d) gekündigt.

II.14.2 Aussetzung der Durchführung durch die NA

II.14.2.1 Die NA kann die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie einem Zuschussempfänger gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Auswahlverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder ein Zuschussempfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie den Verdacht hegt, dass ein Zuschussempfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.14.2.2 Bevor die NA die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie den Koordinator unter Angabe der Gründe und in den in Artikel II.14.2.1 Buchstabe (a) angegebenen Fällen unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Der Koordinator wird aufgefordert, im Namen der Zuschussempfänger innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der von dem Koordinator übermittelten Stellungnahme, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm/ dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme des Koordinators fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen, indem sie den Koordinator unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den in Artikel II.14.2.1 Buchstabe (a) angegebenen Fällen unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im in Artikel II.14.2.1 Buchstabe (b) genannten Fall unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Der Koordinator informiert die anderen Zuschussempfänger unverzüglich darüber. Die Aussetzung wird fünf Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung bei dem Koordinator oder an einem späteren in der Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

Die Zuschussempfänger bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, und unterrichten die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich der Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit und fordert ihn auf, gemäß Artikel II.14.3 eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, es sei denn, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers wird gemäß den Artikeln II.15.1, II.15.2 oder Artikel II.15.3.1 Buchstaben (c) oder (i) gekündigt.

II.14.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung des Projekts wieder aufgenommen werden und wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so wird die Vereinbarung gemäß Artikel II.11 geändert, um das Datum festzulegen, an dem das Projekt wieder aufgenommen wird, um die Dauer des Projekts zu verlängern oder um sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung des Projekts an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Ab dem Tag, den die Parteien gemäß Unterabsatz 1 für die Wiederaufnahme des Projekts vereinbart haben, gilt die Aussetzung als aufgehoben. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Die Kosten, die den Zuschussempfängern während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung des ausgesetzten Projekts oder des ausgesetzten Teils des Projekts entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der NA, die Durchführung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines der Zuschussempfänger gemäß Artikel II.15.3 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe und auf Rückforderung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Artikel II.18.4 und Artikel II.19 unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.15.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator

In hinreichend begründeten Fällen kann der Koordinator im Namen der Zuschussempfänger die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die NA unter genauer Angabe der Gründe kündigen. In dieser Mitteilung ist auch das Datum anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist zu übermitteln, bevor die Kündigung wirksam werden soll.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die NA die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem Koordinator unter Angabe der Gründe förmlich mit. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt, mit den Folgen, die sich aus Artikel II.15.4 Unterabsatz 4 ergeben.

II.15.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Projektpartner durch den Koordinator

In hinreichend begründeten Fällen kann der Koordinator die Teilnahme eines oder mehrerer Projektpartner an der Vereinbarung auf Antrag der betreffenden Projektpartner oder im Namen aller anderen Projektpartner kündigen. Die an die NA gerichtete Kündigungsmitteilung des Koordinators enthält die Kündigungsgründe, die Stellungnahme der Projektpartner, deren Teilnahme beendet wird, das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, und den Vorschlag der verbleibenden Zuschussempfänger für die Neuverteilung der Aufgaben der betreffenden Projektpartner oder gegebenenfalls für die Benennung einer oder mehrerer Personen oder Einrichtungen, die in die Rechte und Pflichten der betreffenden Projektpartner aus der Vereinbarung eintreten sollen. Die Mitteilung ist zu übermitteln, bevor die Kündigung wirksam werden soll.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die NA die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem Koordinator unter Angabe der Gründe förmlich mit. In diesem Fall gilt die Teilnahme als nicht ordnungsgemäß gekündigt, mit den Folgen, die sich aus Artikel II.15.4 Unterabsatz 4 ergeben.

Unbeschadet Artikel II.11.2 sind in der Vereinbarung die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

II.15.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger durch die NA

II.15.3.1 Die NA kann beschließen, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger, die am Projekt beteiligt sind, zu kündigen, wenn

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Zuschussempfängers die Durchführung der Vereinbarung substanziell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen;
- (b) die nach Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger erforderlichen Änderungen der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (c) die Zuschussempfänger das Projekt nicht gemäß Anhang I durchführen oder wenn ein Zuschussempfänger eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt;
- (d) gemäß Artikel II.13 ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn der Koordinator die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel II.14 ausgesetzt hat, weil die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (e) ein Zuschussempfänger für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- (f) ein Zuschussempfänger oder eine mit ihm verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat;

- (g) ein Zuschussempfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung oder des Landes, in dem das Projekt durchgeführt wird, nicht nachkommt;
- (h) die NA einem Zuschussempfänger oder einer mit ihm verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung nachweisen kann;
- (i) die NA einem Zuschussempfänger oder einer mit ihm verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erlangen.

Für die Zwecke der Buchstaben (f), (h) und (i) bedeutet „verbundene Person“ jede natürliche Person, die befugt ist, den Zuschussempfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

II.15.3.2 Bevor die NA die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger kündigt, unterrichtet sie den Koordinator unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert ihn auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung im Namen aller Zuschussempfänger dazu Stellung zu nehmen und der NA im Falle von Artikel II.15.3.1 Buchstabe (c) mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Zuschussempfänger ihren Pflichten aus der Vereinbarung nachkommen.

Beschließt die NA nach Prüfung der von dem Koordinator übermittelten Stellungnahme, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme des Koordinators fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den Koordinator unter Angabe der Gründe die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger beenden.

In den in Artikel II.15.3.1 Buchstaben (a), (b), (c), (e) und (g) genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel II.15.3.1 Buchstaben (d), (f), (h) und (i) genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Koordinator die förmliche Mitteilung erhalten hat.

II.15.4 Wirkungen der Kündigung

Im Falle der Kündigung der Vereinbarung begrenzt die NA ihre Zahlungen auf den Betrag, der sich gemäß Artikel II.18 nach dem tatsächlichen Stand der Durchführung des Projekts und auf der Grundlage der den Zuschussempfängern entstandenen förderfähigen Kosten an dem Tag bestimmt, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Vereinbarung liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der Koordinator verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel II.15.1 und Artikel II.15.3.2 wirksam wird, um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.3 einzureichen. Erhält die NA innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, werden die Kosten, die nicht in einem von ihr genehmigten Zwischenbericht oder Abschlussbericht angeführt und begründet sind, nicht erstattet

beziehungsweise nicht übernommen. Die NA zieht gemäß Artikel II.19 alle bereits ausgezahlten Beträge ein, deren Verwendung nicht in einem Zwischen- oder Abschlussbericht dokumentiert ist.

Wenn die Teilnahme eines Projektpartners gekündigt wurde, übermittelt der betreffende Projektpartner dem Koordinator einen Bericht über die Durchführung des Projekts, und, falls anwendbar, eine Abrechnung für den Zeitraum vom Ende des letzten Berichtszeitraums gemäß Artikel I.4, für den an die NA ein Bericht übermittelt wurde, bis zu dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Dokumente sind rechtzeitig zu übermitteln, sodass der Koordinator den entsprechenden Zahlungsantrag ausfertigen kann. Es werden nur die Kosten rückerstattet oder von der Finanzhilfe abgedeckt, die für den betreffenden Projektpartner bis zu dem Datum anfallen, an dem die Kündigung seiner Teilnahme wirksam wird. Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Vereinbarung liegenden Termin fällig sind, werden nicht berücksichtigt. Der Zahlungsantrag für den betreffenden Projektpartner ist im nächsten Zahlungsantrag aufzunehmen, der von dem Koordinatorin entsprechend dem in Artikel I.4 angeführten Zeitplan übermittelt wird.

Kündigt die NA die Vereinbarung nach Artikel II.15.3.1 Buchstabe (c), weil der Koordinator auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht fristgerecht gemäß Artikel I.4.5 eingereicht hat, findet Unterabsatz 1 mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der Koordinator erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Stellung eines Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.3.
- (b) Kosten, die den Zuschussempfängern bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende des in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraums – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – entstanden sind und die nicht im Zwischenbericht und Abschlussbericht enthalten oder belegt sind, werden von der NA nicht rückerstattet oder gedeckt.

Wurde die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.1 oder die Teilnahme eines Projektpartners gemäß Artikel II.15.2 von dem Koordinator nicht ordnungsgemäß gekündigt oder hat die NA die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers gemäß Artikel II.15.3.1 Buchstaben (c), (f), (h) oder (i) gekündigt, kann die NA die Finanzhilfe zusätzlich zu den Unterabsätzen 1,2 und 3 die Möglichkeit, die Finanzhilfe gemäß Artikel II.18.4 und Artikel II.19 im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge rückfordern, nachdem sie dem Koordinator und gegebenenfalls den betreffenden Projektpartnern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kündigt eine Partei die Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.16 – Förderfähige Kosten

II.16.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

In Fällen, in denen die Finanzhilfe die Form von Zuschüssen pro Einheit hat, muss die Anzahl der Einheiten den folgenden Bedingungen entsprechen:

- (a) Die Einheiten müssen während dem in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraum tatsächlich verwendet werden oder anfallen.
- (b) Die Einheiten müssen für die Durchführung des Projekts erforderlich sein oder dadurch anfallen.
- (c) Die Anzahl der Einheiten muss identifizierbar und überprüfbar sein, insbesondere belegt durch in Artikel II.16.2 angeführte Aufzeichnungen und Dokumentation.

II.16.2 Berechnung der Zuschüsse pro Einheit

II.16.2.1 Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen pro Zielland mit dem auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Der Zuschuss pro Einheit pro Distanzkategorie stellt den Betrag der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage/Monate pro Teilnehmer/in mit dem pro Tag/Monat anwendbaren Zuschuss pro Einheit für das betreffende Zielland gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.

- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

D. Kursgebühren

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Kurstage mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in an einem strukturierten Kurs im Ausland teilgenommen hat, für den eine Kursgebühr zu entrichten ist.
- (c) Belege: Anmeldebestätigung für den Kurs und für die Zahlung der Kursgebühr in Form einer Rechnung oder einer anderen vom Kursanbieter ausgestellten und unterzeichneten Bestätigung mit Angabe des Namens der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Kursbezeichnung sowie des Anfangs- und Enddatums der Teilnahme am Kurs.

II.16.2.2 Leitaktion 1 – Berufliche Aus- und Weiterbildung

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen pro Distanzkategorie mit dem auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Der Zuschuss pro Einheit pro Distanzkategorie stellt den Betrag der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege:
- Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort

unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage/Monate pro Teilnehmer/in mit dem pro Tag/Monat anwendbaren Zuschuss pro Einheit für das betreffende Zielland gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Im Falle von unvollständigen Monaten für Langzeitmobilitätsaktivitäten wird die Höhe der Finanzhilfe berechnet, indem die Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Zuschusses pro Einheit pro Monat multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Gesamtanzahl der für die organisatorische Unterstützung berücksichtigten Personen umfasst keine Personen, die Lernende und deren Auslandsaktivität begleiten.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

D. Sprachliche Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Lernenden, die sprachliche Unterstützung erhalten, mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in sich tatsächlich sprachlich auf die Unterrichts- und Arbeitssprache im Ausland vorbereitet hat.
- (c) Belege:
 - Teilnahmenachweis für Kurse in Form einer von dem Kursanbieter unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, die gelehrte Sprache, das Format und die Dauer der sprachlichen Unterstützung angegeben sind;
 - Rechnung für die Beschaffung von Schulungsmaterialien, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind;

- falls die sprachliche Unterstützung direkt von dem Zuschussempfänger bereitgestellt wird, eine von dem/der Teilnehmer/in unterzeichnete und datierte Bestätigung unter Angabe des Namens der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der gelehrten Sprache, des Formats und der Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.2.3 Leitaktion 1 – Hochschulbildung

Personalmobilität

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter/innen pro Distanzkategorie mit dem auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Der Zuschuss pro Einheit pro Distanzkategorie stellt den Betrag der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen, von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage pro Teilnehmer/in mit dem für das betreffende Zielland pro Tag anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Studierendenmobilität

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl von entsandten Studierenden pro Distanzkategorie mit den auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschüssen pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Der Zuschuss pro Einheit pro Distanzkategorie stellt den Betrag der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.

(b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Studierende die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.

(c) Belege:

- Von der aufnehmenden Organisation ausgestellter schriftlicher Nachweis, in dem folgendes angeführt ist:
 - Name des/der Studierenden,
 - Das Anfangs- und Enddatum der Auslandsmobilitätsaktivität im folgenden Format:
 - (i) Im Falle von Mobilität für Studien ein Studienerfolgsnachweis (oder beigelegte Stellungnahme);
 - (ii) Im Falle von Mobilität für Praktika eine Praktikumsbestätigung (oder beigelegte Stellungnahme).
- Im Falle von Reisen, von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, auf denen Abfahrts- und Ankunftsort angegeben sind.

Zuschüsse pro Einheit für Reisen sind für entsendende Einrichtungen von Programmländern und Regionen in äußerster Randlage (Regionen in äußerster Randlage, Zypern, Malta und Überseeeländer und -territorien) in gleicher Art zu berechnen

B. Aufenthaltskosten

(a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Monate pro Teilnehmer/in mit dem pro Monat anwendbaren Zuschuss pro Einheit für das betreffende Zielland gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Im Falle von unvollständigen Monaten wird die Höhe der Finanzhilfe berechnet, indem die Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 der Zuschüsse pro Einheit pro Monat multipliziert wird.

(b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Studierende die Aktivität im Ausland tatsächlich durchgeführt hat.

(c) Belege:

- Von der aufnehmenden Organisation ausgestellter schriftlicher Nachweis, auf dem Folgendes angeführt ist:
 - Name des/der Studierenden
 - Das Anfangs- und Enddatum der Auslandsmobilitätsaktivität im folgenden Format:
 - (i) Im Falle von Mobilität für Studien ein Studienerfolgsnachweis (oder beigelegte Stellungnahme)
 - (ii) Im Falle von Mobilität für Praktika eine Praktikumsbestätigung (oder beigelegte Stellungnahme)

Personal- und Studierendenmobilität

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Gesamtanzahl von für die Berechnung der organisatorischen Unterstützung berücksichtigten Teilnahmen schließt alle Studierende und Mitarbeiter/innen ein, die eine mit einer Entsendung verbundene Auslandsmobilität unternehmen, einschließlich derjenigen, denen für den gesamten Zeitraum ihrer Mobilität keine Beihilfe aus EU-Mitteln gewährt wird, sowie eingeladene Mitarbeiter/innen von Unternehmen, die eine Mobilität in Verbindung mit einer Aufnahme unternehmen.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Auslandsaktivität, wie für die Aufenthaltskosten oben definiert.

II.16.2.4 Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

A. Projektmanagement und Umsetzung des Projekts

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Monate der Projektdauer mit dem für den Zuschussempfänger anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der Zuschussempfänger die Aktivitäten durchführt und die Leistungen produziert, die von dieser Budgetkategorie zu decken sind, wie im Antrag auf Finanzhilfe beantragt und wie von der NA genehmigt.
- (c) Belege: Die Bestätigung der unternommenen Aktivitäten und erbrachten Leistungen wird in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Leistungen im Abschlussbericht vorgelegt. Zusätzlich werden erbrachte Leistungen von dem Koordinator auf die Verbreitungsplattform hochgeladen und sind – abhängig von ihrer Art – für Kontrollen und Prüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger verfügbar.

B. Grenzüberschreitende Projekttreffen

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in tatsächlich an einem grenzüberschreitenden Projekttreffen teilgenommen und die gemeldete Reise durchgeführt hat.
- (c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;

- Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist, und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, auf denen Abfahrts- und Ankunftsort angegeben sind.

C. Qualitativ hochwertige Produkte

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Arbeitstage, die von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Zuschussempfänger geleistet werden, mit dem pro Arbeitstag anwendbaren Zuschuss pro Einheit für die Mitarbeiter/innenkategorie für das Land, in dem der betreffende Zuschussempfänger seinen Sitz hat, gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.

- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass das qualitativ hochwertige Produkt erbracht wurde und ein annehmbares Qualitätsniveau hat, was durch die Bewertung der NA festgestellt wurde.

(c) Belege:

- Nachweis über das erbrachte qualitativ hochwertige Produkt, das auf die Verbreitungsplattform hochgeladen wird und/oder, abhängig von seiner Art, für Kontrollen und Prüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger verfügbar sind;
- Beleg über die in das Erbringen des qualitativ hochwertigen Produkts investierte Personalzeit in Form eines Arbeitszeitblatts pro Person, auf dem der Name der Person, die Mitarbeiter/innenkategorie gemäß den 4 in Anhang III angeführten Kategorien, die Daten und die Gesamtanzahl der Arbeitstage der Person für das Erbringen des qualitativ hochwertigen Produkts angegeben sind;
- Nachweis über die Art der Beziehung zwischen der Person und dem betreffenden Zuschussempfänger (wie Art des Arbeitsvertrags, ehrenamtliche Arbeit usw.), wie in den offiziellen Verzeichnissen des Zuschussempfängers registriert.

D. Multiplikatorenveranstaltungen

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen von anderen Organisationen als der Zuschussempfänger und anderen Projektpartnern als in der Vereinbarung angeführt, mit dem pro Teilnehmer/in anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.

- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass die Multiplikatorenveranstaltung stattgefunden hat und ein annehmbares Qualitätsniveau aufweist, was durch die Bewertung der NA festgestellt wurde.

(c) Belege:

- Beschreibung der Multiplikatorenveranstaltung im Abschlussbericht;
- Nachweis für die Teilnahme an der Multiplikatorenveranstaltung in Form einer von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern unterzeichneten Teilnehmerliste, auf der die Bezeichnung, das Datum und der Ort der Multiplikatorenveranstaltung und für die Teilnehmer/innen der Name, die E-Mail-Adresse und die Unterschrift der Person, sowie Name und Adresse der Organisation, die die Person entsendet hat, angegeben sind;
- detaillierter Zeitplan und alle Dokumente, die bei der Multiplikatorenveranstaltung verwendet oder verteilt wurden.

E. Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten

(a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe errechnet sich aus den Zuschüssen pro Einheit für die Reisekosten, die Aufenthaltskosten und die sprachliche Unterstützung: Die Höhe der Finanzhilfe wird wie folgt berechnet:

- Reisekosten: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen mit dem auf die Distanzkategorie für die Auslandsreise anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.
- Aufenthaltskosten: Der Betrag der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage/Monate pro Teilnehmer/in mit dem pro Tag/Monat anwendbaren Zuschuss pro Einheit für die betreffende Art der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und für das betreffende Gastland gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird. Im Falle von unvollständigen Monaten für Aktivitäten, die 2 Monate übersteigen, wird die Höhe der Finanzhilfe berechnet, indem die Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 der Zuschüsse pro Einheit pro Monat multipliziert wird.
- Sprachliche Unterstützung: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnehmer/innen, die sprachliche Unterstützung erhalten, mit dem anwendbaren Zuschuss pro Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung multipliziert wird.

(b) Auslösendes Ereignis:

- Reisekosten: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.
- Aufenthaltskosten: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- Sprachliche Unterstützung: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in eine mehr als 2 Monate lange dauernde Auslandsaktivität unternommen hat und die Person sich tatsächlich sprachlich auf die Unterrichts- und Arbeitssprache im Ausland vorbereitet hat.

(c) Belege:

(i) Reisekosten

- Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.
- Im Falle von Reisen, von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

(ii) Aufenthaltskosten

- Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

(iii) Sprachliche Unterstützung:

- Teilnahmenachweis für Kurse in Form einer von dem Kursanbieter unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, die gelehrte Sprache, das Format und die Dauer der sprachlichen Unterstützung angegeben sind;
- Rechnung für die Beschaffung von Schulungsmaterialien, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind;
- Falls die sprachliche Unterstützung direkt vom Empfänger bereitgestellt wird, eine von dem/der Teilnehmer/in unterzeichnete und datierte Bestätigung unter Angabe des Namens der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der gelehrten Sprache, des Formats und der Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.3. Bedingungen für die Rückerstattung von tatsächlichen Kosten

Wenn die Finanzhilfe in Form einer Rückerstattung der tatsächlichen Kosten erfolgt, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die angeführten Kosten entstehen tatsächlich dem Zuschussempfänger;
- (b) Die Kosten entstehen im in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraum;
- (c) Sie sind im in Anhang II angeführten Genehmigten Budget angegeben oder nach Budgetübertragungen gemäß Artikel I.3.2 förderfähig;
- (d) Sie fallen in Verbindung mit dem Projekt wie in Anhang I angeführt an und sind für seine Durchführung erforderlich;
- (e) Sie sind identifizierbar und überprüfbar, insbesondere werden sie in den Buchführungsunterlagen des Zuschussempfängers aufgezeichnet und entsprechend den gültigen Buchhaltungsstandards des Landes, in dem der Zuschussempfänger seinen Sitz hat, und mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers bestimmt;
- (f) Sie entsprechen den Anforderungen der gültigen Steuer- und Sozialgesetzgebung;
- (g) Sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere betreffend die Wirtschaftlichkeit und Effizienz;
- (h) Sie werden nicht von Zuschüssen pro Einheit gedeckt, wie in Artikel II.16.1 definiert.

II.16.4 Berechnung der tatsächlichen Kosten

II.16.4.1 Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung, Hochschulbildung

A. Zuschuss zu Kosten für Teilnehmer/innen mit Behinderungen

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Die Kosten sind dafür erforderlich, dass Personen mit Behinderungen an dem Projekt teilnehmen können. Außerdem sind diese Kosten Zusatzkosten zu Kosten, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.

- (c) Belege: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

B. Außerordentliche Kosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten in Zusammenhang mit einer von dem Zuschussempfänger geleisteten Finanzgarantie, wenn eine solche Garantie wie in Artikel I.4.1 der Vereinbarung definiert von der NA gefordert wird.
- (c) Belege: von der Einrichtung, die dem Zuschussempfänger die Finanzgarantie ausstellt, ausgestellter Kostennachweis für die Kosten der Finanzgarantie, mit Angabe von Namen und Adresse der Stelle, die die Finanzgarantie ausstellt, Betrag und Währung der Kosten für die Finanzgarantie sowie Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Finanzgarantie ausgestellt hat

II.16.4.2 Leitaktion 1 – Berufliche Aus- und Weiterbildung

A. Zuschuss zu Kosten für Teilnehmer/innen mit Behinderung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Die Kosten sind dafür erforderlich, dass Personen mit Behinderungen an dem Projekt teilnehmen können. Außerdem sind diese Kosten Zusatzkosten zu Kosten, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.
- (c) Belege: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

B. Außerordentliche Kosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten:
- Kosten, die dafür erforderlich sind, dass Lernende mit geringeren Möglichkeiten an einem Projekt teilnehmen können, und die Zusatzkosten zu Kosten sind, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.
 - Kosten in Zusammenhang mit einer von dem Zuschussempfänger geleisteten Finanzgarantie, wenn eine solche Garantie wie in Artikel I.4.1 der Vereinbarung definiert von der NA gefordert wird.
- (c) Belege:
- Im Falle von Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Lernenden mit geringeren Chancen: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

- Im Falle einer Finanzgarantie: von der Einrichtung, die dem Zuschussempfänger die Finanzgarantie ausstellt, ausgestellter Kostennachweis für die Kosten der Finanzgarantie, mit Angabe von Namen und Adresse der Stelle, die die Finanzgarantie ausstellt, Betrag und Währung der Kosten für die Finanzgarantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Finanzgarantie ausgestellt hat.

II.16.4.3 Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

A. Besondere Bedürfnisse

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Die Kosten sind dafür erforderlich, dass Personen mit Behinderungen an dem Projekt teilnehmen können. Außerdem sind diese Kosten Zusatzkosten zu Kosten, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.
- (c) Belege: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

B. Außerordentliche Kosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist gleich der Rückerstattung von a) 75% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten oder b) € 50.000 exklusive der Kosten für die Finanzgarantie, falls gemäß Vereinbarung erforderlich, je nachdem, welche der beiden Obergrenzen niedriger ist.
- (b) Förderfähige Kosten:
 - Untervergabe: Auftragsvergabe und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, sofern von dem Zuschussempfänger, wie in Anhang I definiert, beantragt und von der NA, wie in Anhang II definiert, genehmigt.
 - Kosten in Zusammenhang mit einer von dem Zuschussempfänger geleisteten Finanzgarantie, wenn eine solche Garantie wie in Artikel I.4.1 der Vereinbarung definiert von der NA gefordert wird.
 - Kosten betreffend die Abschreibungskosten von Ausrüstung oder sonstigen Vermögenswerten (neu oder gebraucht), wie in der buchhalterischen Übersicht des Zuschussempfängers erfasst, vorausgesetzt, der Vermögenswert wurde gemäß Artikel II.9 gekauft und wird entsprechend den internationalen Buchhaltungsstandards und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers gebucht Die Kosten für Miete oder Leasing von Ausrüstung oder sonstigen Vermögenswerten sind förderfähig, vorausgesetzt, dass diese Kosten die Abschreibungskosten für ähnliche Ausrüstungsgegenstände und Vermögenswerte nicht übersteigen und dass sie keine Finanzierungsgebühren enthalten.
- (c) Belege:
 - Untervergabe: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf der der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.
 - Finanzgarantie: von der Einrichtung, die dem Zuschussempfänger die Finanzgarantie ausstellt, ausgestellter Kostennachweis für die Kosten der Finanzgarantie, mit Angabe von Namen und Adresse der Stelle, die die Finanzgarantie ausstellt, Betrag und Währung der

Kosten für die Finanzgarantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Finanzgarantie ausgestellt hat.

- Abschreibungskosten: Belege für den Kauf, die Miete oder das Leasing von Ausrüstung, wie in der buchhalterischen Übersicht des Zuschussempfängers erfasst, auf dem angeführt ist, dass diese Kosten in den Zeitraum fallen, der in Artikel I.2.2 angeführt ist, und die Quote der tatsächlichen Nutzung für dieses Projekt in Rechnung gestellt werden kann.

II.16.5 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.16.1 und II.16.3 erfüllen, die nachstehenden Kosten:

- (a) Kapitalvergütungen;
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- (d) Zinsaufwendungen;
- (e) Zweifelhafte/unsichere Forderungen;
- (f) Wechselkursverluste;
- (g) Eröffnungs- und Kontoführungsgebühren (inklusive Gebühren für Überweisungen von der NA, die dem Zuschussempfänger von der Bank verrechnet werden);
- (h) Kosten, die von dem Zuschussempfänger im Rahmen eines anderen Projekts, für das eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden (einschließlich von den Mitgliedstaaten vergebene und aus dem Unionshaushalt finanzierte Finanzhilfen und Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission aus dem Unionshaushalt vergeben werden); insbesondere sind indirekte Kosten unter einer Finanzhilfe für ein Projekt nicht förderfähig, wenn der Zuschussempfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Finanzhilfe für Betriebskosten aus dem Unionshaushalt erhält;
- (i) Bei Miete oder Leasing von Ausrüstung die Kosten der Option zum Kauf am Ende des Miet- oder Lease-Zeitraums;
- (j) Sachleistungen Dritter;
- (k) Übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- (l) Abzugsfähige MwSt., welche gemäß dem anzuwendenden nationalen Recht rückerstattet werden kann.

ARTIKEL II.17 –WEITERE ZAHLUNGSMODALITÄTEN

II.17.1 Sicherheit

Setzt die Vorauszahlung eine Finanzgarantie voraus, hat der Nachweis der Finanzgarantie folgenden Bedingungen zu genügen:

- (a) Die Finanzgarantie wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Koordinators und mit Zustimmung der NA, von einem Dritten gestellt.

- (b) Der Aussteller des Nachweises leistet ohne weitere Bedingungen auf erste Aufforderung und fordert von der NA keinen Rückgriff auf den Hauptschuldner (das heißt den betreffenden Zuschussempfänger).
- (c) Die Finanzgarantie bleibt bis zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die NA die Vorauszahlung mit Restzahlungen verrechnet hat und, falls die Restzahlung gemäß Artikel II.19 gemacht wird, drei Monate nachdem der Zuschussempfänger gemäß Artikel II.19.3 davon verständigt wurde. Die NA gibt die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats frei.

II.17.2 Aussetzung der Zahlungsfrist

Die NA kann die in den Artikeln I.4.2 und I.4.4 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem Koordinator förmlich mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine ausreichenden Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob die im Zwischenbericht oder im Abschlussbericht angegebene Kosten tatsächlich förderfähig sind.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist ist dem Koordinator unter Angabe der Gründe so rasch wie möglich förmlich mitzuteilen.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die NA diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Wenn die Zahlungsfrist länger als zwei Monate ausgesetzt wird, kann der Koordinator einen Beschluss der NA darüber anfordern, ob die Aussetzung fortgeführt wird.

Wurde die Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines Zwischenberichts gemäß Artikel I.4.2 oder eines Abschlussberichts gemäß Artikel I.4.3 ausgesetzt und wird der neue Bericht oder die neue Abrechnung ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die NA das Recht vor, die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.3.1 Buchstabe (c) mit den in Artikel II.15.4 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

II.17.3 Aussetzung der Zahlungen

Die NA kann jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung Vorauszahlungen oder Restzahlungen für alle Zuschussempfänger aussetzen, wenn:

- (a) sie einem Zuschussempfänger gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Finanzhilfe nachweisen kann oder ein Zuschussempfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie den Verdacht hegt, dass ein Zuschussempfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

Bevor die NA die Zahlungen aussetzt, unterrichtet sie den Koordinator unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe (a) unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen förmlich von ihrer Absicht, die Zahlungen auszusetzen. Der Koordinator wird aufgefordert, im Namen der Zuschussempfänger innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der von dem Koordinator übermittelten Stellungnahme, die Zahlungsaussetzung nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, die Zahlungsaussetzung trotz Stellungnahme des Koordinators fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie den

Koordinator unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe (a) unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen oder im Fall des Unterabsatzes 1 Buchstabe (b) unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Der Koordinator informiert die anderen Zuschussempfänger unverzüglich darüber. Die Zahlungsaussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die NA diese Mitteilung absendet.

Die Zuschussempfänger bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können, und unterrichten die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich der Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit.

Unbeschadet des Rechts, die Durchführung des Projekts gemäß Artikel II.14.1 auszusetzen oder die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers gemäß Artikel II.15.1 und Artikel II.15.2 zu kündigen, ist der Koordinator während der Aussetzung der Zahlungen nicht berechtigt, Zahlungsanträge gemäß Artikel I.4.2 und I.4.3 einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4.1 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

II.17.4 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA nennt die Höhe des fälligen Betrags und gibt an, ob es sich um eine weitere Vorauszahlung oder eine Restzahlung handelt. Handelt es sich um eine Restzahlung, gibt sie auch den gemäß Artikel II.18 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe an.

II.17.5 Verzugszinsen

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß Artikel I.4.2, I.4.3, I.4.4 und II.17.1 und unbeschadet der Artikel II.17.2 und II.17.3 hat der Zuschussempfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Die Verzugszinsen werden bei der Bestimmung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne von Artikel II.18.3 nicht berücksichtigt.

Die Verzugszinsen werden entsprechend den Bestimmungen der auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Gesetzgebung oder den Vorschriften der NA bestimmt.

Gibt es keine solchen Bestimmungen, werden die Verzugszinsen entsprechend den folgenden Regeln bestimmt:

- (a) Der für die Verzugszinsen angewendete Satz ist der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandte Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.
- (b) Die Aussetzung der Zahlungsfrist nach Artikel II.17.2 oder der Zahlung nach Artikel II.17.3 durch die NA gilt nicht als Zahlungsverzug.
- (c) Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne von Artikel II.17.7.

- (d) Abweichend davon werden die berechneten Verzugszinsen, wenn sie sich auf höchstens 200 EUR belaufen, dem Zuschussempfänger nur auf Anforderung gezahlt. Diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

II.17.6 Währung für Anträge auf Zahlungen und Zahlungen

Die NA leistet alle Zahlungen in Euro.

Führt der Zuschussempfänger seine Bücher in Euro, so rechnet er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend seinen üblichen Buchführungsmethoden in Euro um.

Führt der Zuschussempfänger seine Bücher in einer anderen Währung als Euro, so rechnet er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, in Euro um. Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht wird (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm).

II.17.7 Zahlungsdatum

Insofern dies nicht per nationalem Recht anders vorgesehen ist, gilt eine Zahlung der NA als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto der NA belastet wird.

II.17.8 Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Von der Bank der NA in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt die NA;
- (b) Von der Bank eines Zuschussempfängers in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt der Zuschussempfänger.
- (c) Sämtliche Kosten für die Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

II.17.9 Zahlungen an den Koordinator

Von der NA an den Koordinator durchgeführte Zahlungen befreien die NA von ihrer Zahlungspflicht.

ARTIKEL II.18 – FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

II.18.1 Berechnung des endgültigen Betrags

Unbeschadet der Artikel II.18.2, II.18.3 und II.18.4 wird der endgültige Betrag der Finanzhilfe wie folgt ermittelt:

- (a) Werden die tatsächlichen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Erstattungssatzes auf die von der NA für die jeweilige Kostenart und die Zuschussempfänger genehmigten förderfähigen Kosten des Projekts;
- (b) Hat die Finanzhilfe die Form von Zuschüssen pro Einheit, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation der dort festgelegten Zuschüsse pro Einheit mit der tatsächlich angefallenen und von der NA für die entsprechenden Zuschussempfänger genehmigten Anzahl von Einheiten.

Ist in Anhang II eine Kombination verschiedener Finanzhilfeformen vorgesehen, so werden die entsprechenden Beträge addiert.

II.18.2 Höchstbetrag

Der von der NA an die Zuschussempfänger gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Liegt der nach Artikel II.18.1 ermittelte Betrag über diesem Höchstbetrag, so wird der Endbetrag der Finanzhilfe auf den in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

II.18.3 Gewinnverbot und Berücksichtigung von Einnahmen

II.18.3.1 Die Finanzhilfe darf nicht dazu führen, dass die Zuschussempfänger einen Gewinn erwirtschaften. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten des Projekts zu verstehen.

II.18.3.2 Als Einnahmen zu berücksichtigen sind die konsolidierten Einnahmen, die an dem Tag, an dem der Koordinator den Antrag auf Restzahlung erstellt, in den Büchern erfasst oder bestätigt und einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- (a) Erträge aus dem Projekt; oder
- (b) Finanzbeiträge, die von anderen Fördergebern speziell der Finanzierung der förderfähigen Kosten des Projekts zugewiesen werden, die von der NA gemäß Artikel I.3 erstattet werden.

II.18.3.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob die Zuschussempfänger mit der Finanzhilfe einen Gewinn erwirtschaften, werden die folgenden Einnahmen nicht berücksichtigt:

- (a) Finanzbeiträge nach Artikel II.18.3.2 Buchstabe (b), die von den Zuschussempfängern zur Deckung anderer als der gemäß der Vereinbarung förderfähigen Kosten verwendet werden;
- (b) Finanzbeiträge nach Artikel II.18.3.2 Buchstabe (b), deren nicht verwendeter Teil den anderen Fördergebern am Ende des in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraums nicht zurückgezahlt werden muss.

II.18.3.4 Als förderfähige Kosten sind die konsolidierten förderfähigen Kosten zu berücksichtigen, die die NA für die in Artikel II.16 zu erstattenden Kostenarten genehmigt hat.

II.18.3.5 Ergibt sich angesichts des nach Artikel II.18.1, Artikel II.18.2 und Artikel II.18.3 ermittelten Endbetrags der Finanzhilfe für die Zuschussempfänger ein Gewinn, so wird dieser Gewinn in Höhe des endgültigen Satzes für die Erstattung der von der NA genehmigten und für die in Artikel II.16.3 festgelegten Kostenarten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten des Projekts in Abzug gebracht. Grundlage für die Berechnung des endgültigen Satzes ist der in Anwendung der Artikel II.18.1 und II.18.2 ermittelte Endbetrag der Finanzhilfe nach Artikel I.3.1.

II.18.4 Abzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung

Bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung des Projekts kann die NA den ursprünglich vorgesehenen Finanzhilfebetrag nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang III entsprechend der tatsächlichen Durchführung des Projekts kürzen.

II.18.5 Benachrichtigung über die endgültige Höhe der Finanzhilfe

Die NA informiert den Koordinator über die endgültige Höhe der Finanzhilfe mit einem förmlichen Benachrichtigungsschreiben, das dem Koordinator innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt seines Abschlussberichts übermittelt wird. Der Koordinator kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieses Mitteilungsschreibens zur endgültigen Höhe der Finanzhilfe Stellung nehmen.

Sofern der Koordinator der NA seine Stellungnahme innerhalb der genehmigten Frist vorlegt, analysiert die NA sie und informiert den Koordinator über den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mit einem förmlichen Benachrichtigungsschreiben mit dem überprüften endgültigen Betrag der Finanzhilfe innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme des Koordinators.

Die in diesem Artikel angeführten Bestimmungen gelten unbeschadet der Möglichkeit für den Koordinator oder die NA, rechtliche Schritte gegen die andere Partei gemäß den in Artikel I.8.2 dargelegten Bestimmungen zu ergreifen.

ARTIKEL II.19 – Rückforderungen

II.19.1 Rückforderung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags

Erfolgt statt Zahlung eines Restbetrags eine Rückforderung, so ist der betreffende Betrag auch dann von dem Koordinator an die NA zurückzuzahlen, wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

II.19.2 Rückforderungen nach Zahlung des Restbetrags

Sind gemäß Artikel II.20.5 und II.20.6 Beträge rückgefordert, so werden diese Beträge von dem Koordinator oder von dem Zuschussempfänger an die NA zurückgezahlt, den die Prüfung oder die Feststellungen des OLAF betreffen. Betreffen die Prüfungsfeststellungen keinen bestimmten Zuschussempfänger, so wird der betreffende Betrag von dem Koordinator an die NA zurückgezahlt, auch wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

II.19.3 Rückforderungsverfahren

Bevor die NA Beträge zurückfordert, deren Rechtsgrundlage für die Auszahlung weggefallen ist, unterrichtet sie den Koordinator oder den betreffenden Zuschussempfänger unter Angabe der Gründe und des Betrags förmlich von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Erhalt der diesbezüglichen Zahlungsaufforderung dazu Stellung zu nehmen.

Übermittelt der Koordinator oder der betreffende Zuschussempfänger seine Stellungnahme innerhalb dieser Frist, so übermittelt die NA der betreffenden Partei eine Benachrichtigung mit dem überprüften endgültigen Betrag der Finanzhilfe, dem fälligen Rückerstattungsbetrag und den Rückerstattungsanweisungen.

Hat der Koordinator oder der betreffende Zuschussempfänger den Betrag nicht zu dem Datum rückerstattet, das auf dem Schreiben angeführt ist, oder wurde zum Fälligkeitsdatum keine Stellungnahme übermittelt, so zieht die NA den fälligen Betrag so bald wie möglich ein, indem sie ihn gegen Beträge ausgleicht, die sie dem Koordinator oder dem betreffenden Zuschussempfänger schuldet. Zuvor informiert sie ihn entsprechend darüber, dass der fällige Rückzahlungsbetrag von einer Zahlung, die im Gang ist, oder von einer zukünftigen Zahlung abgezogen wird.

Erfolgt die Zahlung durch den Koordinator oder den betreffenden Zuschussempfänger nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, so zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie:

- (a) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.1 geleistete Finanzgarantie in Anspruch nimmt;

- (b) nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung gemäß Artikel I.8 gerichtliche Schritte einleitet.

II.19.4 Verzugszinsen

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.17.5 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich des Tags, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der NA eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.19.5 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Rückforderung von Forderungen der NA entstehen, werden dem betreffenden Zuschussempfänger angelastet, es sei denn, die Richtlinie 2007/64/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist anwendbar.

ARTIKEL II.20 – KONTROLLE UND PRÜFUNG

II.20.1 Technische und finanzielle Kontrollen oder Prüfungen

Die NA kann im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen.

Informationen und Dokumente, die im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen bereitgestellt werden, werden vertraulich behandelt.

Kontrollen und Prüfungen der NA können entweder direkt von eigenem Personal der NA oder von einer dazu bevollmächtigten externen Stelle durchgeführt werden. Kontrollen und Prüfungen können auf Basis von Dokumentenprüfungen in den Räumlichkeiten der NA, der Kommission oder Personen oder Stellen, die von ihnen damit beauftragt sind, durchgeführt werden, oder sie finden vor Ort in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers oder Orten und Räumlichkeiten statt, an denen das Projekt durchgeführt wurde.

Die Zuschussempfänger gewähren der NA, der Kommission sowie Personen und Stellen, die von ihnen beauftragt werden, vollen Zugriff auf alle Dokumente betreffend die Durchführung des Projekts, dessen Ergebnisse und die Verwendung der Finanzhilfe entsprechend den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung. Die Zuschussempfänger gewähren ihnen auch Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, an denen das Projekt ausgeführt wird oder wurde. Das Recht auf Zugang wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Restzahlung der Finanzhilfe oder der Rückzahlung der Finanzhilfe durch die Zuschussempfänger gewährt, es sei denn, laut nationaler Gesetzgebung ist ein längerer Zeitraum einzuhalten.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen können Kontrollen und Prüfungen während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3.1 genannte Finanzhilfebetrags nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Das Kontroll- oder Prüfungsverfahren gilt als an dem Datum eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der NA eingegangen ist.

II.20.2 Aufbewahrungspflicht

Die Zuschussempfänger bewahren die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf. Dies gilt auch für digitalisierte Originale, die nach dem innerstaatlichem Recht, das für den jeweiligen Zuschussempfänger gilt, gemäß den darin angeführten Bedingungen zulässig sind, es sei denn, gemäß nationaler Gesetzgebung ist ein längerer Zeitraum vorgesehen.

Sofern nicht von der nationalen Gesetzgebung anders festgesetzt, ist dieser Zeitraum auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3.1 genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe. Die Zuschussempfänger bewahren die Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Prüfungen, Berufungen, Streitverfahren und die Verfolgung von Ansprüchen erledigt sind.

II.20.3 Informationspflicht

Wird vor Zahlung des Restbetrags eine Kontrolle oder Prüfung eingeleitet, so legt der Koordinator alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vor, die die NA oder eine von ihr bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert. Die NA kann diese Informationen gegebenenfalls auch direkt von einem Zuschussempfänger anfordern.

Wird eine Kontrolle oder Prüfung nach Zahlung des Restbetrags eingeleitet, sind die Informationen von dem betreffenden Zuschussempfänger vorzulegen.

Die NA kann diese Informationen im Rahmen der Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.20.1 anfordern.

Kommt der betreffende Zuschussempfänger seinen Pflichten aus den Unterabsätzen 1 und 2 nicht nach, kann die NA

- (a) Kosten, die in den von dem Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Zuschüsse pro Einheit, die in den von dem Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.20.4 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Kontrollen oder Prüfungen getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Die NA oder der/die von ihr bevollmächtigte Vertreter/in übermittelt den Bericht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Abschluss der Prüfung an den betreffenden Zuschussempfänger. Dieser kann nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen. Der endgültige Bericht wird dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme durch den betreffenden Zuschussempfänger übermittelt.

II.20.5 Wirkungen der Kontrollen und Prüfungen

Auf der Grundlage der abschließenden Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen kann die NA die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Rückforderung gemäß

Artikel II.19 aller oder eines Teils der geleisteten Zahlungen, sowohl zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags wie auch später nach der Zahlung des Restbetrags.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der rückzuzahlende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.18 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe, und dem Gesamtbetrag, der den Zuschussempfängern auf Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung des Projekts gezahlt worden ist.

II.20.6 Kontrollen und Überprüfungen durch OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann Untersuchungen samt Kontrollen und Inspektionen vor Ort durchführen, und zwar gemäß den Bestimmungen und Verfahren folgender Dokumente: (i) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2185/96 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und der Vorschrift des Rates (Euratom) Nr. 1074/1999; (ii) Verordnung des Rates (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob es Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten gegeben hat, die die finanziellen Interessen der Union in Verbindung mit dieser Finanzhilfvereinbarung berührt haben.

II.20.7 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof und den Nationalen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof sowie der nationale Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungs Zwecken über dieselben Rechte wie die NA, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

ARTIKEL II.21 – ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

II.21.1 Überwachung und Bewertung des Projekts

Die Zuschussempfänger erklären sich einverstanden, an den von der NA und der Europäischen Kommission sowie durch diese beauftragten Personen und Stellen organisierten Kontroll- und Prüfungsaktivitäten teilzunehmen und mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang gestatten die Zuschussempfänger der NA, der Europäischen Kommission sowie Personen und Stellen, die von ihnen beauftragt werden, vollen Zugriff auf alle Dokumente betreffend die Durchführung des Projekts und dessen Ergebnisse. Das Recht auf Zugang wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Restzahlung der Finanzhilfe oder der Rückzahlung der Finanzhilfe durch die Zuschussempfänger gewährt.

II.21.2 Regelmäßige Prüfung der Zuschüsse pro Einheit

Die Zuschussempfänger erklären sich damit einverstanden, dass die NA und die Kommission die gesetzlich festgelegten Aufzeichnungen der Zuschussempfänger für regelmäßige Prüfungen der Zuschüsse pro Einheit kontrolliert.

Solche Prüfungen führen nicht zu einer Anpassung der endgültigen Höhe der Finanzhilfe gemäß dieser Vereinbarung, aber sie können von der NA und der Kommission für eine mögliche zukünftige Aktualisierungen der Beitragshöhe verwendet werden.
